

Vereinbarung Ambulante Unterstützung Wohnen

Die **Stiftung Wendepunkt, Bereich Wohnen**, Schlüsselring 10, 5037 Muhen

und der **Nutzer/die Nutzerin**,

Name		Vorname	
Geburtsdatum		Soz. Vers. Nr.	

vertreten durch/unter Mitwirkung von

schliessen die nachfolgende Vereinbarung ab für die Vorleistung und Hauptleistung Ambulante Unterstützung Wohnen.

1 Vereinbarungsbeginn/Eintritt

Das Vereinbarungsverhältnis mit Herrn/Frau _____ beginnt am _____.

2 Leistungen

2.1 Leistungen ambulante Unterstützung Wohnen

Die Leistungen werden in Zusammenarbeit mit Ihnen und der Abklärungsstelle AIU im aktuell gültigen individuellen Hilfeplan (IHP) festgelegt. Dieser bildet die Grundlage der Zusammenarbeit und ist Bestandteil dieses Vertrages.

Zu Beginn der Zusammenarbeit werden von der AIU-Stelle 20 h für Vorleistungen gewährt, hauptsächlich für die Wohnungssuche. Sollten mehr Stunden benötigt werden, stellt das Wohn-Coaching der Stiftung Wendepunkt einen Antrag auf Verlängerung der Vorleistung bei der Abteilung SHW (Schulen, Heime, Werkstätten) des Kantons Aargau.

2.2 Häufigkeit der Unterstützung

Bewilligt sind pro Woche ____ Std. Fachleistung, ____ Std. Leistungen nicht qualifiziertes Personal.

Die Besuchshäufigkeit richtet sich nach der Verordnung der Abklärungsstelle. Bei geändertem Bedarf kann dies neu abgeklärt werden.

3 Rechte und Pflichten

3.1 Allgemeine Informationen

Sie bestätigen mit Ihrer Unterschrift, dass Sie über die Notfallorganisation inklusive Pikettdienst informiert wurden und das Notfallblatt erhalten haben.

3.2 Angabe von persönlichen Daten

Sie verpflichten sich, Auskunft über persönliche Angaben zu geben, welche das Wohn-Coaching benötigt, um seine Leistungen korrekt und im Interesse der Person zu gestalten und zu erbringen. Je nach Auftrag handelt es sich um Informationen zu:

- Gesundheitszustand (Art der Beeinträchtigung) und notwendige medizinische Behandlungen wie Medikamente und weitere Therapien)
- Lebensgewohnheiten und Betreuungsbedarf
- allfälligen Massnahmen des Erwachsenenschutzrechtes (gesetzliche Vertretung)
- Leistungen von Versicherungsträgern (IV usw.)

Sie sind verpflichtet, uns Änderungen, welche Auswirkungen auf die Bezugsberechtigung haben könnten (Einkommen, Hilflosenentschädigung, Erbschaften u.ä.) zu melden.

Wir dokumentieren sämtliche Abmachungen mit Ihnen und den Beteiligten, Verantwortlichkeiten und Massnahmen in einer Verlaufsdocumentation. Sie erhalten auf Wunsch Einblick in Ihre Akte.

Die Stiftung Wendepunkt garantiert, dass diese Daten ohne Ihre Zustimmung nicht weitergeleitet bzw. verwendet werden. Das Merkblatt MB 3.2.03 «Informationen Datenschutz für Klientinnen und Klienten» führt das Thema Datenschutz weiter aus. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dieses Merkblatt erhalten zu haben.

Vereinbarte Termine müssen mindestens 24 h vorher abgesagt werden, ansonsten wird eine Arbeitsstunde verrechnet. Dies geschieht innerhalb des zugesprochenen zeitlichen Kontingentes und wird wie die üblichen Stunden verrechnet (Abteilung SHW des Kantons Aargau und allfälliger individueller Beitrag).

3.3 Tarife

Die Kosten für die fachlichen und nicht fachlichen Leistungen werden direkt mit dem Kanton Aargau nach dessen Tarifvorgaben abgerechnet.

Wenn kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht, wird ein individueller Beitrag erhoben, der zu Ihren Lasten geht. Berechnet wird der individuelle Beitrag gemäss § 56b der Betreuungsverordnung. Die Höhe der individuellen Leistungsfähigkeit wird durch die SVA Aargau abgeklärt. Das komplett ausgefüllte Formular "Anmeldung zur Berechnung der finanziellen Leistungsfähigkeit" muss an folgende Adresse eingereicht werden:

SVA Aargau, Kyburgerstrasse 15, 5001 Aarau.

Werden Leistungen bezogen, welche Sie über die Hilflosenentschädigung finanzieren, ist Ihnen freigestellt, von wem Sie diese beziehen.

3.4 Zusammenarbeit mit involvierten Personen

Folgende Dienste sind involviert (Beratung, Therapie, Arbeit, Angehörige, IV, RAV, weitere):

Folgende Vereinbarungen bezüglich Zuständigkeit und Zusammenarbeit werden getroffen (können bei Bedarf angepasst werden):

Case Manager, zuständig zur Einberufung von Standortgesprächen:

4 Versicherungen/Rechte

4.1 Versicherungen

Versicherungen fallen in Ihren Verantwortungsbereich. Wir empfehlen nachdrücklich, beim Einzug in eine eigene Wohnung eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Ausserdem weisen wir darauf hin, dass eine Kranken- und Unfallversicherung abgeschlossen sein muss.

4.2 Beratung

Sie können bei Bedarf und Unklarheiten eine neutrale Beratung bei Pro Infirmis in Anspruch nehmen: Pro Infirmis: 058 / 775 20 00, contact@proinfirmis.ch

4.3 Beschwerderechte

Die Stiftung Wendepunkt verfügt über ein Beschwerdeverfahren. Sie erhalten das Merkblatt MB 3.3.110 «Meldung Vorkommnisse/ Beschwerden» mit den entsprechenden Informationen und Erklärungen. Sofern das interne Verfahren keine befriedigende Lösung ergibt, können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

Ombudsstelle für Menschen mit Behinderung, Postfach 3534, 5001 Aarau
Telefon 062 / 835 29 50, Mail: info@ombudsstelle-behinderte-ag.ch
Infos : www.ombudsstelle-behinderte-ag.ch

5 Auflösung der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung kann innerhalb eines Monats aufgelöst werden. Eine Kündigung seitens der Stiftung Wendepunkt kann bei mangelnder Kooperation und in Absprache mit der Abteilung SHW erfolgen.

Zudem kann der Ablauf der Bemessungsdauer, wenn kein weiterer Bedarf durch die Abklärungsstelle ausgewiesen ist, zu einer Auflösung der Vereinbarung führen.

Ort / Datum

Unterschrift Nutzer/Nutzerin

Unterschrift gesetzliche Vertretung

Unterschriften Stiftung Wendepunkt

Bezugsperson

Anhang

- MB 3.2.03 Informationen Datenschutz für Klientinnen und Klienten
- MB 3.3.110 Beschwerden Meldung Vorkommnisse Klientinnen und Klienten
- Notfallblatt Wohn-Coaching